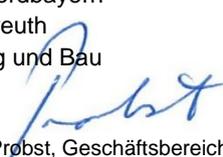


## Unterlage 19.2

<b>Die Autobahn GmbH des Bundes</b> Straße / Abschnitt / Station: A 73 von 500 / 4,990 bis 540 / 6,606
<b>Bundesautobahn A 73 Bamberg - Nürnberg</b> <b>Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung</b> <b>nördlich AS Hirschaid – nördlich AS Forchheim-Nord</b> von Bau-km 109+575 bis Bau-km 121+603
PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## - UVP-Vorprüfung -

<p>Aufgestellt: 14.04.2022 Niederlassung Nordbayern Außenstelle Bayreuth GB BA – Planung und Bau</p>  <p>i.A. Probst, Geschäftsbereichsleiter</p>	<p>Geprüft: 14.04.2022 Niederlassung Nordbayern Außenstelle Bayreuth</p>  <p>i.A. Pfeifer, Leiter der Außenstelle</p>

Stand 03-2022

Neubau der Gründerneuerung der	<u>Bundesautobahn A73 nördl. AS Hirschaid – nördl. Forchheim-Nord</u>		
Von NK	<u>109+575</u>	bis NK	<u>121+603</u>
Von Bau-km	<u>109+575</u>	bis Bau-km	<u>121+603</u>
Baulänge:	<u>12,0 km</u>		
Nächster Ort:	<u>Hirschaid, Forchheim</u>		
Landkreis:	<u>Bamberg, Forchheim</u>		
Genehmigungsbehörde:	<u>Regierung von Oberfranken</u>		
<b>Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben</b>			
<input type="checkbox"/> Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG			
<input checked="" type="checkbox"/> Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG			
Aufgestellt: 14.04.2022 Niederlassung Nordbayern Außenstelle Bayreuth GB BA – Planung und Bau  i.A. Probst, Geschäftsbereichsleiter	Geprüft: 14.04.2022 Niederlassung Nordbayern Außenstelle Bayreuth  i.A. Pfeifer, Leiter der Außenstelle		

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	<b>Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße</b> , wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	<b>Neubau</b> einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	<b>Neubau</b> einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch <b>Verlegung und/oder Ausbau</b> einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	<p><b>Neubau eines weiteren Abschnittes</b> einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.</p> <p>Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und</li> <li>– zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen)</li> </ul> <p>stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1, § 12 (3) 1. UVPG).</p>	<input type="checkbox"/>
1.5	<b>Änderung (Ausbau, Umbau)</b> eines bestehenden <b>Bundesstraßenbauvorhabens</b> für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.6	<b>Änderung (Ausbau, Umbau)</b> eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	<input type="checkbox"/>

Falls keiner der oben genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, wenn die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 nicht erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 UVPG).



1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
1.17	<p><b>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b></p> <p><b>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können</b></p> <p>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde. Sollte der Achtungsabstand eines Seveso III-Betriebes berührt sein, ist in jedem Fall bei B 2 weiter zu prüfen.</p> <p>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens gegebenenfalls keine nachhaltigen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>			
	<p><b>Erläuterungen zu 1</b></p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere betreffen im Plangebiet überwiegend Lebensräume, die in kurz- bis mittelfristigen Zeiträumen wiederherstellbar sind und die sich in der Nähe der BAB A73 und meist in vorbelasteter Lage befinden. Es handelt sich hierbei um Lebensraumtypen Hecken und Gehölze, Gewässer und Feuchtflächen, Trocken- und Magerstandorte, artenreiches Extensivgrünland, Ackerland, sonstiges Grünland sowie Wälder und Forsten. Vom Eingriff betroffene Biotop sind nach BayKompV überwiegend im gering- bis mittelwertigen Bereich angesiedelt. Der Eingriff in den Naturhaushalt durch Überbauung/Versiegelung der Gehölze, Böschungflächen, Extensivgrünland sowie Versiegelung der Land- und forstwirtschaftlichen genutzten Flächen, kann im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, so dass eine nachteilige Umweltauswirkung vermieden werden kann.</p> <p>Schutzgut Wasser: Durch die Neuanlage der Entwässerungseinrichtung und von 8 Beckenanlagen kommt es im Eingriffsbereich zu einer Veränderung des Wasserhaushaltes. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Mulden gefasst und entlang des jeweiligen Böschungsfußes über Rohrleitungen in die bereits vorhandenen und geplanten RRB geleitet. Gereinigtes Oberflächenwasser wird in den nächsten Vorfluter eingeleitet. Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen werden im Rahmen eines Fachbeitrags zur WRRL festgelegt. Durch den Ausbau der BAB A73 und den Neubau von 8 RRB kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitgehend auszugleichen, werden entsprechende landschaftsgerechte Bepflanzungen entlang der Straßen und Wege im Anschluss an die bestehenden Gehölze durchgeführt. Zusätzlich werden weitere Hecken, Gebüsche und Waldränder auf einer externen Ausgleichsfläche neu angelegt.</p>			
<b>2</b>	<b>Standortbezogene Kriterien</b>			
<b>2.1</b>	<b>Nutzungen</b>	nein	ja	Art, Umfang, Größe
	Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:			
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur und sonstige Sachgüter?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	10 Bodendenkmäler, 1 Kleindenkmal
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachträgliche Lärmversorgung Eggolsheim, Buttenheim/Altendorf
2.1.9	Besteht durch das Vorhaben die Möglichkeit, dass ein Störfall eines Seveso III-Betriebes eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines Störfalls verschlimmern können?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>2.2</b>	<b>Rechtswirksame Schutzgebietskategorien</b>  Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können). Solange Natura 2000-Gebiete nicht abschließend bestimmt sind, sollten auch potentielle Gebiete mitbetrachtet werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage eines Beckens innerhalb NP "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst"
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	naturnahe Hecken/ Baumhecken, naturnah ausgeprägte Feldgehölze/ Gebüsche, Laubmischwälder
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG (sofern bekannt).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3 Trinkwasser- schutzgebiete Gebietskenn- zahlen: 2210613100241 2210613200039 2210623200072
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Überschwemmungsgebiete gemäß § 45 HWG/ § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	10 Bodendenk- mäler, 1 Klein- denkmal
2.2.16	Schutzwald, Bannwald gemäß § 22 HFG, Erholungswald gemäß § 23 HFG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>2.3</b>	<b>Schutzbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)</b>  Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	z.B. Zauneidechse, Haselmaus, Rebhuhn, Feldlerche
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Important Bird Areas > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
<b>2.4</b>	<b>Umweltqualitätsnormen</b>  Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte <sup>1)</sup> Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art und Umfang der Betroffenheit				
	Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen.							
<b>3</b>	<b>Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</b>	<b>Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen</b>						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>1)</sup> Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

<p>4</p>	<p><b>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</b></p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?</p> <p>Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
	<p><b>Erläuterungen zu 4</b></p> <p>Es handelt sich um den Ausbau einer bestehenden Bundesautobahn in einem durch hohes Verkehrsaufkommen vorbelastenden Bereich sowie die Neuanlage der Entwässerungseinrichtungen inklusive der Anlage von acht Beckenanlagen. Desweiteren werden Erdwälle mit Lärmschutzwirkung entlang der Trasse angelegt.</p> <p>Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind von geringem Umfang und überschaubar. Sie können im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung nach den fachgesetzlichen Maßstäben des BNatSchG sowie des BayNatSchG abgehandelt werden. Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht ausgebildet.</p> <p>Umweltauswirkungen auf Gewässer sind vom geringen Umfang zu erwarten und können im Rahmen eines Fachbeitrags zu WRRL abgehandelt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die artenschutzrechtlich relevanten Arten Zauneidechse und Haselmaus besiedeln überwiegende Teile der durch die Baumaßnahme betroffenen Böschungen der A73. Die Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten kann durch Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen voraussichtlich soweit reduziert werden, dass hier artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, der Ausgleichsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen sind keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.</p> <p>Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung verspricht vermutlich keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb im vorliegenden Fall für entbehrlich gehalten.</p>		